

## **M e r k b l a t t**

### **Voraussetzungen für die Gewährung von Entgeltermäßigungen**

Entgeltermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Entgeltermäßigung besteht nicht !

Auf schriftlichen Antrag kann bei Vorlage der entsprechenden Nachweise (**Originale**) eine Ermäßigung für Einzel- und Gruppenunterricht für folgenden Personenkreis gewährt werden.

1.
  - Sozialgeldempfänger/innen und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder,
  - Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Wohngeld und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder,
  - Empfänger/innen von Kinderzuschlag und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder,
  - Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder,
  - Empfänger/innen von Leistungen nach dem BAföG und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder,
  - Schüler/innen der allgemeinbildenden Schule, Studenten /Studentinnen, Auszubildende und Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende mit eigenem Hausstand bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
  - Abgänger/innen der allgemeinbildenden Schule ohne Ausbildungsplatz mit eigenem Hausstand, längstens jedoch bis 6 Monate nach Schulabschluss

Es sind 50% des Entgelts zu zahlen (Ermäßigungssatz 50 %).

2.

Musikschüler/innen, die nicht zum unter 1. genannten Personenkreis gehören, können eine Einzelfallprüfung beantragen, wenn sie weder allein noch mit Hilfe der Unterhaltspflichtigen in der Lage sind, das Entgelt in voller Höhe aufzubringen.

Dieser Sachverhalt ist erfüllt, wenn das Nettoeinkommen der Familie den 1,5-fachen Regelsatz der Sozialhilfe je Familienmitglied (vom dritten Kind an der 2-fache Satz) zuzüglich Mietpauschale gemäß Bundessozialhilfegesetz nicht überschreitet.

(Zum Einkommen zählen: Lohn oder Gehalt, Gratifikation, Unternehmereinkommen, Arbeitslosengeld, Rente, Pension, Kindergeld, Erziehungsgeld, Einkünfte aus Vermietung /Verpachtung, Zinsen, Stipendien, Alimentationszahlungen, private Unterstützungen, Zuschüsse zum vermögenswirksamen Sparen u.ä.)

Es sind 70% des Entgelts zu zahlen (Ermäßigungssatz 30%).

3.

Erhalten mindestens zwei Kinder einer Familie Einzel- oder Gruppenunterricht, kann eine Familienermäßigung beantragt werden, wenn das Familieneinkommen nicht den vom Statistischen Landesamt Berlin mitgeteilten Betrag für das mittlere Einkommen einer Familie mit zwei und mehr im Haushalt der Familie lebenden Kindern übersteigt.

Bemessungsgrundlage derzeit: 3.075 € monatlich.

(Zum Einkommen zählen: Lohn oder Gehalt, Gratifikation, Unternehmereinkommen, Arbeitslosengeld, Rente, Pension, Kindergeld, Erziehungsgeld, Einkünfte aus Vermietung /Verpachtung, Zinsen, Stipendien, Alimentationszahlungen, private Unterstützungen, Zuschüsse zum vermögenswirksamen Sparen u.ä.)

Für die Verträge der Kinder sind 70% des Entgelts zu zahlen (Ermäßigungssatz 30%).

4.  
Das Entgelt für Kursunterricht kann entsprechend ermäßigt werden, wenn eine wöchentliche Unterrichtszeit von 60 Minuten überschritten wird.

5.  
Jeder Unterrichtsvertrag kann grundsätzlich nur einmal ermäßigt werden.

6.  
Entgeltermäßigungen werden ausschließlich schriftlich gewährt.

**Die Entgeltermäßigung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf die Antragstellung folgt.**

Die Gewährung einer Entgeltermäßigung erfolgt nur für die Dauer der Gültigkeit des eingereichten Originalbescheides - höchstens für einen Zeitraum von 12 Monaten -. Sie kann jederzeit widerrufen werden.  
Spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Bewilligung ist die Verlängerung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise schriftlich zu beantragen.

**Wichtig !!!**

Die Musikschülerinnen/ Der Musikschüler sind verpflichtet, Änderungen, die die Gewährung von Ermäßigungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Sind die Voraussetzungen für eine Gewährung der Ermäßigung nicht mehr gegeben, wird die Gewährung zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen widerrufen.

Entgangene Entgelte werden vom Zeitpunkt des Widerrufs an nachgefordert.

**Hinweis:**

Der Unterrichtsvertrag wird grundsätzlich über die volle Entgelthöhe abgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass der Wegfall einer Ermäßigung kein Sonderkündigungsrecht des Unterrichtsvertrages begründet.

-----

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Musikschule gerne unter der Telefonnummer: 90294- 4780 zur Verfügung.

Die Sprechzeiten sind:  
montags und dienstags von 10 – 13 Uhr  
donnerstags von 14 - 18 Uhr

Die Sprechzeiten finden nur außerhalb der Schulferien statt.

**Homepage: [www.musikschulereinickendorf.de](http://www.musikschulereinickendorf.de)  
Email: [musikschule-reinickendorf@reinickendorf.berlin.de](mailto:musikschule-reinickendorf@reinickendorf.berlin.de)**